



Ehrenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ehrungen langjähriger und verdienter Mitglieder

Ehrungsarten:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. silberne Ehrennadel | für 10 Jahre Mitgliedschaft |
| 2. goldene Ehrennadel | für 25 Jahre Mitgliedschaft |
| 3. Wandplakette | für 5 Jahre Vorstandsarbeit
für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit |
| 4. Ehrenteller | für 40 Jahre Mitgliedschaft
für 10 Jahre Vorstandsarbeit |
| 5. großer Ehrenteller | für 50-jähriger Mitgliedschaft
für 15 Jahre Vorstandsarbeit
für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit |
| 6. Präsentkörbe | für besondere Verdienste (Vorstandsbeschluss) |

7. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein (20 Jahre Vorstandsarbeit oder 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit) oder für Mitgliedschaften über 60 Jahre verliehen werden.

Gemäß der Satzung §5 Punkt h wird eine Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

8. Ehrenvorsitzender

Der 1. Vorsitzender kann nach Ausscheiden aus seinem Amt vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Gemäß der Satzung § 5 Punkt h wird der Ehrenvorsitz auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 3 Ehrungen durch andere Organisationen

Mitglieder, die aufgrund Ihrer Vorstandstätigkeiten eine Ehrung durch andere Verbände wie Kreis-, Landes- oder Bundesverband erhalten können, werden vom Vorstand dort zur Ehrung vorgeschlagen.

§ 4 Ort der Ehrungen

Die silberne Ehrennadel ist bitte auf der Geschäftsstelle abzuholen. Alle anderen Ehrungen erfolgen auf der Jahreshauptversammlung.

Die zu ehrenden Mitglieder erhalten eine separate Einladung für die Ehrung auf der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Anspruch auf eine Ehrung

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung. Dabei müssen alle angegebenen Zeiträume ohne Unterbrechung abgeleistet sein. Zur Vorstandsarbeit zählen alle gewählten ordentlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Jugendvorstandes.

Zum Ehrenamt zählen Tätigkeiten wie: Obleute, Arbeitsdienst, Fischereiaufseher, Besatzkommission, Ehrenrat, Heimwart und Jugendsprecher etc.

Diese überarbeitete Ordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft